

schriftliche Einleitungsverfügung vorliegen muß. Es genügt die vom Leiter des Untersuchungsorgans getroffene Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die immer auch die Entscheidung einschließen muß, welche konkrete Straftat der das Ermittlungsverfahren begründende Verdacht betrifft.

Aus der Bestimmung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vor Beginn der Erstvernehmung ergibt sich auch, daß es nicht möglich ist, aus einer Verdächtigenbefragung heraus einfach in die Beschuldigtenvernehmung überzuleiten, ohne der damit verbundenen veränderten Rechtslage zu entsprechen.¹

1 Auf Fragen der Überleitung der Verdächtigenbefragung in die Beschuldigtenvernehmung wird in einer späteren Lektion eingegangen. An dieser Stelle soll nur auf die zwei Hauptwege verwiesen werden.

1. Es wird eine Verdächtigenbefragung durchgeführt und ein detailliertes Protokoll über den Verlauf der Befragung und die Aussagen des Verdächtigen in allen Einzelheiten gefertigt. Dieses Protokoll wird dem Verdächtigen zur Unterschrift vorgelegt. Damit ist die Befragung beendet. Im Anschluß daran wird die zwischenzeitlich erfolgte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mitgeteilt. Die Beschuldigtenvernehmung beginnt. Der Beschuldigte wird gefragt, ob er die zuvor in seiner Befragung gemachten Aussagen aufrechterhalten will. Er wird aufgefordert, diese in ihrem wesentlichsten Kern zu wiederholen. Dieser wesentlichste Kern ist zu protokollieren, wobei im Protokoll auf das Befragungsergebnis verwiesen wird.
2. Im Ergebnis der durchgeführten Verdächtigenbefragung wird ein Befragungsprotokoll gefertigt, das nur den wesentlichsten Kern beinhaltet. Mit der Unterschriftsleistung ist auch diese Befragung beendet. Im Anschluß daran wird nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Erstvernehmung durchgeführt. Diese muß die wesentlichsten Details nochmals berühren, in deren Ergebnis die ausführliche detaillierte Protokollierung erfolgt.

(vgl. a.a.O. S. 242 - 245)